

# Approbation und Fachkunde – welches Ziel braucht welche Struktur?

## Ausbildungsstrukturen im Blitzlicht

Symposium „Zukunft der Psychotherapieausbildung“  
der BPTK am 9. April 2008 in Berlin

Dr. phil. Wolfgang M. Groeger

## Beruflicher Hintergrund



## Übersicht

---

1. Probleme der Bachelor-/Master-Studienreform
2. Aus- und Weiterbildungsstrukturen der Heilberufe im Vergleich
3. Das Modell einer „Direktausbildung“
4. Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten einer Ausbildungsreform

3

## Auswirkungen der Studienreform auf die Zulassung zur PT-Ausbildung

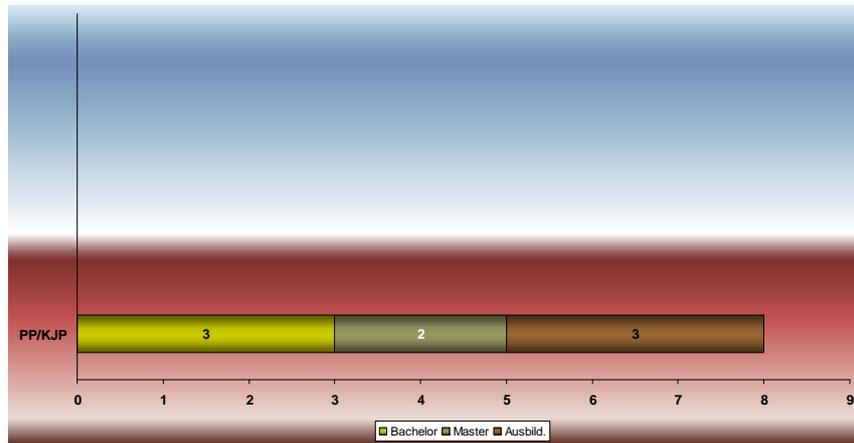
---

### Gleichstellungsregelung:

- Bachelor: entspricht dem Diplom einer Fachhochschule
- Master: entspricht dem Diplom einer Universität
- Zulassung zur KJP-Ausbildung für (Sozial-) Pädagogen daher künftig mit Bachelorabschluss (Uni oder FH) ...
- ... für Psychologen dagegen für KJP- wie für PP-Ausbildung immer nur mit Masterabschluss (Uni)

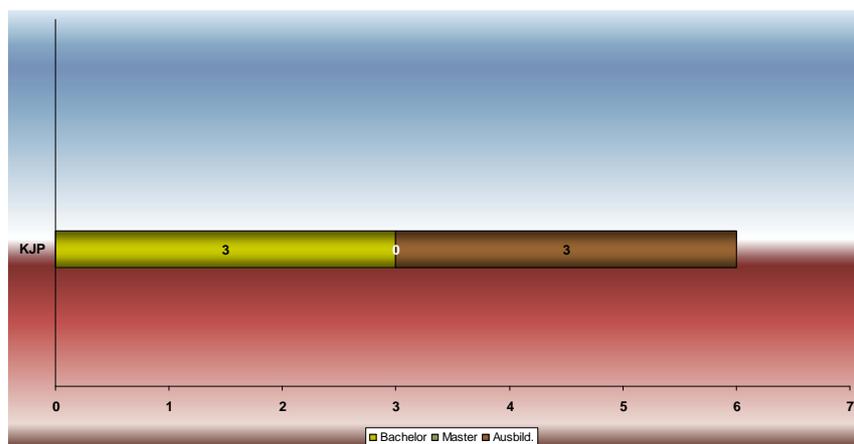
4

## Ausbildungsgang zum PP und KJP für Psychologen



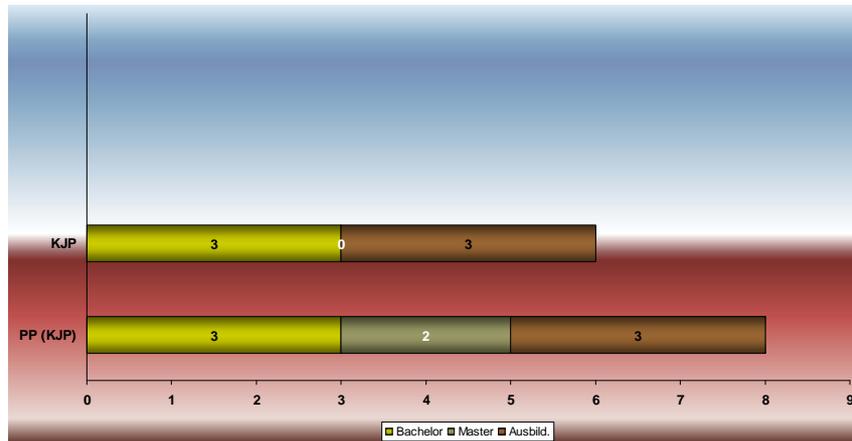
5

## Ausbildungsgang zum KJP für Pädagogen



6

## Ausbildungsgänge für PP und KJP im Vergleich



7

## Gegenüberstellung Qualifikationsziele

### Kompetenzen Bachelorstudium:

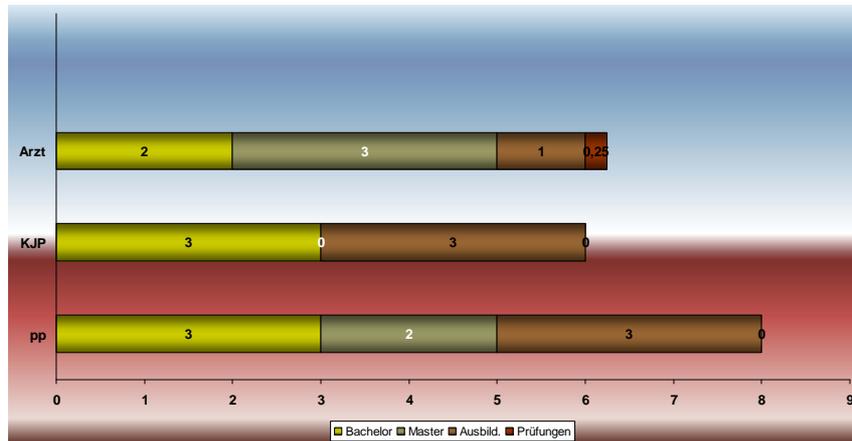
- Problemlösungen erarbeiten u. weiterentwickeln können
- relevante Informationen sammeln, bewerten u. interpretieren können
- wiss. fundierte Urteile ableiten, dabei gesellschaftl., wiss. u. ethische Erkenntnisse berücksichtigen
- selbstständig weiterführende Lernprozesse gestalten können
- fachbezogene Positionen formulieren u. vertreten können
- sich mit Fachvertretern und mit Laien austauschen können
- Verantwortung in einem Team übernehmen können

### Kompetenzen Masterstudium:

- Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen, unvertrauten Situationen in breitem, multidisziplinärem Kontext
- Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen können
- auch bei unvollständ. Informat. wiss. fundierte Entscheidungen fällen, dabei gesellschaftl., wiss. u. ethische Erkenntnisse berücksichtigen
- sich selbstständig neues Wissen und Können aneignen können
- eigenständ. forsch.- u. anwend.-orientierte Projekte durchführen können
- sich mit Fachvertretern und Laien auf wiss. Niveau austauschen können
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen können

8

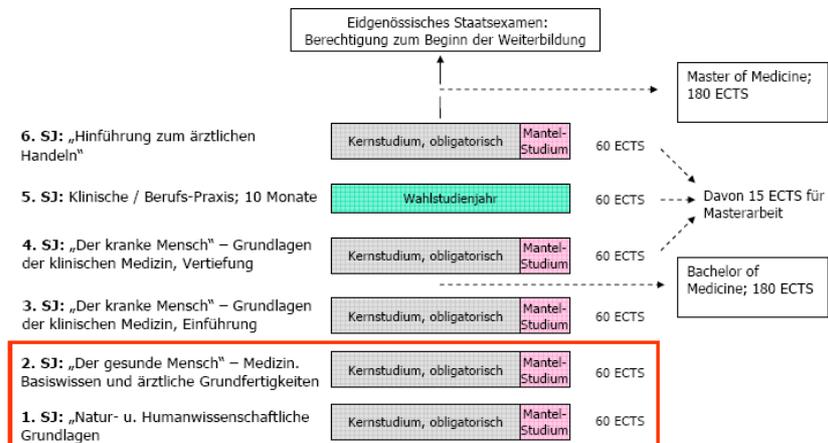
## Ausbildungsgänge bis zur Approbation im Vergleich



9

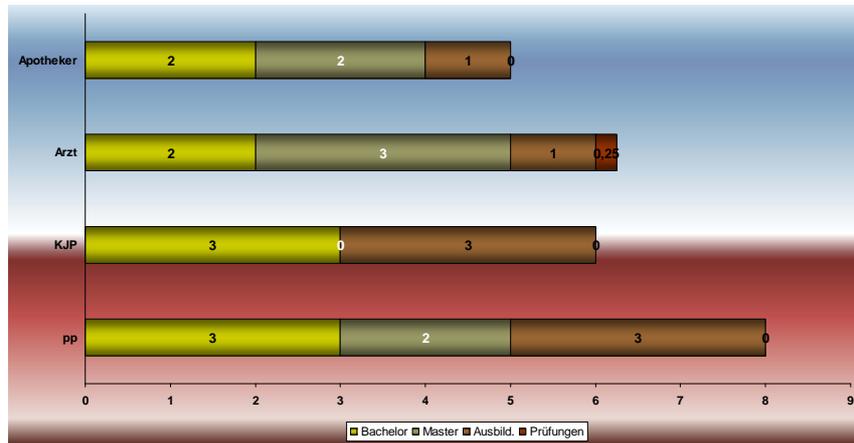
## Bologna Modell Humanmedizin Umsetzung Zürich

Universität Zürich



10

## Ausbildungsgänge bis zur Approbation im Vergleich



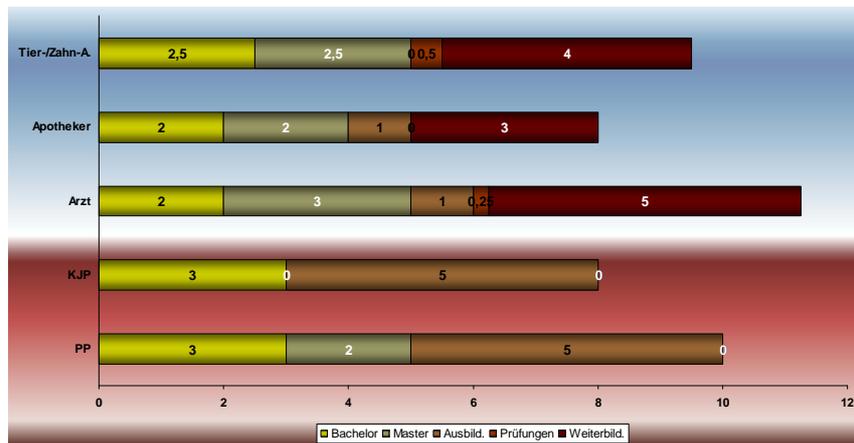
11

## Ausbildungsgänge bis zur Approbation im Vergleich



12

## Aus- und Weiterbildung bis zum Fachkundenachweis im Vergleich



13

## Fazit aus dem Vergleich der Bildungsgänge

Im Vergleich gilt für PP und KJP:

- Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf außerhalb der Universität
- vergleichbare Studiendauer, aber keine Approbation, sondern Beginn einer 2. Ausbildung
- nicht definierte, uneinheitliche Studieninhalte
- Fehlen eines übergreifenden Curriculums mit einer durchgängigen Zielorientierung
- extrem lange Ausbildungsdauer von 8 bis 10 Jahren
- erschwerte Bedingungen für den Erwerb der Fachkunde

14

## Definition Aus-/Weiterbildung

---

- Ausbildung: Grundausbildung zu einem Beruf (Arzt, Psychologe, Pädagoge)
- Weiterbildung darauf aufbauend „in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung“
- ↔ als Spezialisierung für ein Gebiet/Teilgebiet
- ↔ als Kompetenzerweiterung in einem Bereich
- ↔ setzt Erlaubnis zur Berufsausübung voraus

15

## Ausbildungsparadox:

---

- Psychotherapie lässt sich nur „in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung“ erlernen
- Erwerb psychotherapeutischer Qualifikationen setzt demnach die Erlaubnis zur Berufsausübung voraus
- Erlaubnis wird aber erst mit Abschluss der Ausbildung erteilt

16

## **Folgen des Ausbildungsparadoxes**

---

1. Marginalisierung der akademischen Grundausbildung
2. Behinderung des praktischen Teils der Ausbildung
3. Belastung der Ausbildungsteilnehmer

17

## **Neukonzeption der Psychotherapieausbildung**

---

dreigliedrig, aufeinander aufbauend:

1. 3 Jahre Bachelorstudium: Erwerb psychotherapie-relevanter Grundkenntnisse, Zugang zur Psychotherapieausbildung
2. 2 Jahre Masterstudium „Psychotherapie“: psychotherapeutische Grundausbildung, Qualifikation zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, Staatsexamen (Berechtigung zur Approbation)
3. 3 bzw. 5 Jahre verfahrens- oder störungsorientierte Weiterbildung: Erwerb der Fachkunde (Berechtigung zum Arztregistereintrag und zur KV-Zulassung)

18

## **1. Abschnitt: 3 Jahre Bachelorstudium**

---

- Bachelor of Science in Psychologie
- Bachelor of Science/of Arts in verschiedenen pädagogischen Fächern
- Erwerb psychotherapierrelevanter Grundkenntnisse
- Bachelorabschluss entspricht dem 1. Abschnitt der Approbations-Prüfungen  
⇒ Zugangsvoraussetzung zum 2. Abschnitt

19

## **2. Abschnitt: 2 Jahre Masterstudium**

---

- Master of Science in Psychotherapie/psychologischer Heilkunde
- wissenschaftliche Methodenlehre, Psychodiagnostik, Grundkenntnisse der Psychotherapie nach Anlage 1 Abschnitt A der APrV incl. Basisfertigkeiten und Praktikum
- Masterabschluss entspricht dem 2. Abschnitt der Approbations-Prüfungen  
⇒ Berechtigung zur Approbation

20

## Grundkenntnisse nach der APrV

---

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- u. neuropsychol. Grundlagen
2. Entsteh., Aufrechterhalt. u. Verlauf psych. u. psych. mitbed. Erkrankungen
3. Methoden u. Erkenntnisse d. PT-Forschung
4. Diagnostik u. Diff.-diagnostik psych. Stör., psychosoz. u. entwickl.-bed. Krisen u. körperl. begründbarer Störungen
5. Entwickl.- u. geschlechtsspez. Aspekte d. Persönlichk., Psychopath. u. PT
6. Intra- u. interpersonelle Aspekte psych. u. psych. mitbed. Störungen
7. Prävention u. Rehabilitation
8. Medizin. u. pharmakolog. Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
9. Methoden u. diff. Indikationsstell. wiss. anerk. psychother. Verfahren
10. Dokumentation u. Evaluation psychother. Behandlungsverläufe
11. Berufsethik u. -recht, Versorg.-systeme, Organisat.- u. Kooperat.-strukturen
12. Geschichte d. Psychotherapie

21

## 3. Abschnitt: Weiterbildung

---

- Weiterbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren (alternativ: störungsorientiert)
- Approbation schafft die Voraussetzung für eine Weiterbildung „in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung“
- Möglichkeit zum Erwerb weiterer Fachkunden
- Möglichkeit zur berufsfeldbezogenen Ausrichtung
- Ausbildungsstätten werden als Weiterbildungsstätten anerkannt, die dort Lehrenden werden zur Weiterbildung ermächtigt

22

## Auflösung der Paradoxie

---

Voraussetzung einer Direktausbildung:

- ↪ Grundausbildung zu einem Heilberuf
- ↪ Studium der „Psychotherapie“ oder „psychologischen Heilkunde“

23

## Formale Voraussetzungen

---

- Approbationsordnung für Psychotherapeuten
  - ↪ Ziele und Gliederung der Ausbildung
  - ↪ Ziele und Formen der Lehrveranstaltungen
  - ↪ Regelung des 1. und 2. Prüfungsabschnitts
- Weiterbildungsregelungen der Kammern
  - ↪ formaler Rahmen durch Heilberufsgesetze (z.B. Mindestdauer)
  - ↪ inhaltlicher Rahmen durch Muster-Weiterbildungsordnung der BPTK
  - ↪ Umsetzung durch Landespsychotherapeutenkammern und Weiterbildungsstätten

24

## Einschätzung der Machbarkeit

---

### Studienphase:

- Studieninhalte einer Approbationsordnung
- Psychodynamische Qualifikation der Lehrenden
- Praxisanteile und Selbsterfahrung

### Schwierigkeit:

- eher leicht
- kurzfristig leicht, langfristig fraglich
- eher leicht

25

## Einschätzung der Machbarkeit

---

### Weiterbildungsphase:

- gesetzl. (HeilBerG) und untergesetzl. Regelungen (Kammern)
- Weiterbildungs-ermächtigungen
- Weiterbildungsstellen

### Schwierigkeit:

- eher leicht
- leicht
- fraglich – Maßnahmen erforderlich

26

## Einschätzung der Bereitschaft

---

Zu Überzeugende

Gesetzgeber

Profession

Hochschullehrer

Schwierigkeit

möglich

fraglich

unmöglich?

27

## Einschätzung kritischer Folgen

---

Verlagerung der Zuständigkeiten:

Berufsausbildung  $\Leftrightarrow$  Universitäten

Weiterbildung  $\Leftrightarrow$  Kammern

$\curvearrowright$  Alternative  $\Leftrightarrow$  Weiterbildungsgang per  
Rechtsverordnung

$\curvearrowright$  statt Weiterbildung  $\Leftrightarrow$  Referendariat mit  
1. und 2. Staatsexamen

28

## Einschätzung kritischer Folgen

Approbierte ohne Fachkunde:

- dürfen psychotherapeutisch tätig werden ...
- ... aber nicht eigenverantwortlich
- ähnlich: Berufserlaubnis nach HPG
- abhängig Beschäftigte
- Randbereiche
- Kontrolle: Sozialrecht, Berufsaufsicht, Berufsgerichte

29

the end

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit

30